Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK

Bundesamt für Energie BFE

Sektion Elektrizitäts-, Rohrleitungs- und Wasserrecht

Verordnung über elektrische Niederspannungsinstallationen (NIV)

Fact-Sheet (45) aktualisiert

Elektrische Installationen in medizinisch genutzten Räumen

Stand 1. Mai 2020

Frage:

Aufgrund einer international harmonisierten Normenänderung, die auch in der NIV ihren Niederschlag gefunden hat, werden die medizinisch genutzten Räume nicht mehr in vier Kategorien (1, 2, 3, 4), sondern in drei Gruppen (0, 1, 2) eingeteilt. Durch eine akkreditierte Inspektionsstelle werden medizinisch genutzte Räume der Gruppe 2 jährlich (Ziff. 1.1.3 Anhang NIV) und der Gruppe 1, ausgenommen Massageräume, Untersuchungs- oder Behandlungsräume, Physiotherapieräume oder Zahnarztpraxen ausserhalb von Kliniken, alle fünf Jahre kontrolliert (Ziff. 1.3.6 Anhang NIV). Die elektrischen Installationen in medizinisch genutzten Räumen der Gruppe 0 sowie der Gruppe 1, die nicht nach Ziff. 1.3.6 kontrolliert werden, werden alle fünf Jahre von einem unabhängigen Kontrollorgan kontrolliert (Ziff. 2.3.4 Anhang NIV).

- a) Was passiert mit der Kontrollperiode der elektrischen Installationen in einem medizinisch genutztem Raum der Kategorie 1 (altrechtlich 10 Jahre), der neu der Gruppe 0 zugeteilt wird? Bleibt die Kontrollperiode 10 Jahre oder beträgt diese neu 5 Jahre?
- b) In einer Arztpraxis wird ein Raum bis auf die bestehende Röntgenmaschine vollständig umgebaut. Wird nun der ganze Raum neu klassifiziert? Wenn ja, welches sind die Kriterien für die neue Einteilung (z.B. mehr als 50% des Raums werden umgebaut)?
- c) Wenn ein medizinisch genutzter Raum neu klassifiziert wird, gelten dann die neuen Erdungs- und Beleuchtungsvorschriften (0.2 Ohm, 0.7 Ohm)?
- d) Wann erlischt der Bestandesschutz?

Antwort:

- a) Laufende Kontrollperioden auf Grund des bisherigen Rechts werden unverändert weitergeführt (vgl. Art. 44 Abs. 6 erster Satz NIV). Findet die nächste periodische Kontrolle infolge dieser Regelung bspw. im Jahr 2022 statt, so gilt die neue Kontrollperiode von 5 Jahren erst ab diesem Zeitpunkt.
- b) Pro medizinisch genutzten Raum gibt es nur eine einzige Kontrollperiode. Es gilt jeweils die Kontrollperiode, die der strengsten Klassifizierung zugeordnet ist. Wenn sich in einem medizinisch genutzten Raum bspw. elektrische Installationen der Gruppe 2 (Kontrollperiode j\u00e4hrlich, akkreditierte Inspektionsstelle) und solche der Gruppe 0 (Kontrollperiode 5 Jahre, unabh\u00e4ngiges Kontrollorgan) befinden, gilt f\u00fcr alle Installationen in diesem Raum die k\u00fcrzere Kontrollperiode.

Bundesamt für Energie BFE Mühlestrasse 4, CH-3063 Ittigen Postadresse: CH-3003 Bern Tel. +41 31 322 56 11, Fax +41 31 323 25 00 contact@bfe.admin.ch



Die Röntgenmaschine war nach der bisherigen technischen Norm der Kategorie 2 zugeordnet; nach aktueller Norm ist sie in der Gruppe 1 eingereiht. Wenn der Umbau des ganzen Raums zur Folge hat, dass darin elektrische Installationen erstellt werden, die strenger klassifiziert werden (Gruppe 2), gilt für die Installationen des ganzen Raums die strengere (kürzere) Kontrollperiode.

Die neue Klassifizierung eines medizinisch genutzten Raums bemisst sich nicht an einem bestimmten prozentualen Anteil des Umbaus (z.B. mehr als 50%). Massgebend ist, ob der Hauptverwendungszweck des Raums ändert.

- c) Wenn ein medizinisch genutzter Raum neu klassifiziert wird, gelten die neuen Erdungs- und Beleuchtungsvorschriften (0.2 Ohm, 0.7 Ohm) nur für die elektrischen Installationen, die der Gruppe 2 zugeordnet sind.
- d) Der Bestandesschutz erlischt in folgenden Fällen: Wenn die elektrischen Installationen in einem medizinisch genutzten Raum vollständig umgebaut werden; wenn sie in bedeutendem Mass verändert werden und es zumutbar ist, hierbei die aktuellen Anforderungen zu erfüllen, sofern dadurch die Sicherheit nicht wesentlich beeinträchtigt wird.; wenn sie für Mensch und Umwelt eine drohende Gefahr darstellen oder andere elektrische Installationen, elektrische Erzeugnisse oder Schwachstrominstallationen in erheblichem Mass störend beeinflussen; wenn der Verwendungszweck des medizinisch genutzten Raums geändert wird.